

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze für die Hansestadt Herford

-Spielplatzbenutzungssatzung-vom 22.02.2019

Auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und § 27 Abs. 1, Abs. 4, Satz 1 i. V. m. § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 15.02.2019 nachstehende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze für die Hansestadt Herford- Spielplatzsatzung vom 22.02.2019 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Herford betreibt Spielplätze für alle Altersgruppen als öffentliche Einrichtungen. Ein besonderes Augenmerk bei der Neuplanung und Sanierung von Spielplätzen liegt auf der Schaffung und Erhaltung von attraktiven Spiel-, Bewegungs- und Erfahrungsräumen für Kinder und Jugendliche. Diese sind eine wesentliche Ergänzung von Spielmöglichkeiten, die sich abseits der planungsrechtlichen Ausweisung bieten.
- (2) Öffentliche Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses aufgelöst werden.

§ 2

Definition, Kategorisierung und Unterteilung von öffentlichen Spielplätzen

- (1) Öffentliche und öffentlich zugängliche Spielplätze sind funktionsbestimmte Anlagen, die zur Erfüllung ihres Zwecks –aber auch zum Schutz eventueller Anlieger- adäquat ausgestattet und gestaltet sowie mit klaren Regelungen versehen sein müssen.
- (2) Zur Versorgung mit Spielplätzen sowie als Richtschnur für die Ausstattung für die unterschiedlichen Zielgruppen kommt die Hansestadt Herford zu folgender Unterteilung:

Kategorie A:

Spielmöglichkeiten mit zentraler Versorgungsfunktion für einen Ortsteil und alle Altersstufen
Ein Spielplatz der Kategorie A enthält i. d. R. auch Flächen der Kategorien B und C.

Kategorie B:

Spielmöglichkeiten für Schulkinder (bis 14 Jahre) mit begrenzter Versorgungsfunktion für ein Wohngebiet
Ein Spielplatz der Kategorie B enthält i. d. R. auch eine Fläche der Kategorien C.

Kategorie C:

Spielmöglichkeiten im Nahbereich für kleine Kinder

Skateranlage / BMX-Anlage:

Besondere Fläche, die für Jugendliche zur Ausübung ihres Sportes gestaltet ist und eine stadtweite Funktion hat.

Solche Anlagen können in Verbindung mit einem Spielplatz der Kategorie A angelegt sein, sind aber zur Vermeidung von Unfällen baulich abgeteilt.

Freizeitanlage:

Größere Fläche für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die mehrere Spielplatztypen enthält, daneben jedoch auch Freizeitanlagen für Erwachsene.
Stadtweite Funktion für Kinder, Jugendliche und Familien.

Jugendtreff:

Treffmöglichkeit für Jugendliche und junge Erwachsene
Jugendtreffs können in Verbindung mit einem Spielplatz angelegt sein, es gelten aber besondere Regeln, die durch besondere Beschilderung ausgewiesen sind.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Personen in den durch besondere Altersbegrenzungen, die sich aus der Beschilderung des Platzes ergibt, gestattet.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze umfasst die bestimmungsgemäße Nutzung der Spielgeräte und Spielmöglichkeiten sowie der Begegnungsmöglichkeiten für die jeweilige Zielgruppe. Erwachsenen ist die Benutzung der Spielgeräte nur in Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kinder gestattet, die diese Spielgeräte nicht eigenständig benutzen können.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Spielplätze dürfen zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr genutzt werden.
- (2) Für Skater- BMX-Anlagen, Freizeitparks und Jugendtreffs gelten besondere Nutzungszeiten, die durch die Beschilderung des Platzes festgelegt sind.
- (3) Sollte sich im Einzelfall aufgrund der Lage einzelner Spielplätze die Notwendigkeit ergeben, können Nutzungszeiten durch Beschilderung verändert werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Auf allen Spielplätzen ist insbesondere untersagt
 1. Die Anlagen mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren.
 2. Hunde mitzubringen oder sie als Halter bzw. als Aufsichtsperson im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes im Spielplatzbereich laufen zu lassen
 3. Auf Spielplätzen, Ballspielplätzen und Skater-/BMX-Anlagen ist es zusätzlich untersagt, alkoholische Getränke oder Drogen aller Art zu sich zu nehmen.
 4. Auf Spielplätzen und Ballspielplätzen ist das Rauchen verboten.
 5. Spielplätze dürfen nicht durch Abfälle verschmutzt werden. Abfälle sind in die bereitstehenden Abfallbehälter zu entsorgen. Lebensmittelabfälle sind mitzunehmen, um die Gefahr von Ratten- oder Schädlingsbefall zu minimieren.

6. Offenes Feuer und das Aufstellen und die Benutzung von Grillgeräten oder anderen Feuerstellen sind nicht gestattet.
 7. Grünanlagen von Spielplätzen, insbesondere Büsche und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
 8. Das Pflücken von Blumen ist ausdrücklich gestattet, nicht jedoch das Herausreißen oder Ausgraben.
 9. Die auf Spielplätzen aufgestellten Spielgeräte, Bänke oder andere Einrichtungen dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
Das Bemalen, sowie das Beschädigen oder Zerstören der Spielgeräte ist verboten. Dazu gehört auch die Veränderung der Spielgeräte durch An-, Ab-, oder Umbau von Geräteteilen. Verboten ist auch das Beschädigen oder Zerstören von anderen Aufbauten oder Einfriedigungen.
- (3) Beschädigungen an den Spielgeräten und anderen Aufbauten sind unverzüglich der Hansestadt Herford unter der auf dem Zusatzschild angebrachten Telefonnummer zu melden.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis

Die Hansestadt Herford übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Den rechtmäßigen Anordnungen der von zur Kontrolle Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen der Spielplatznutzungssatzung zuwiderhandeln oder rechtmäßigen Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Hansestadt Herford kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3 – 5 zulassen.

§ 8 Transparenz der Benutzungsordnung

- (1) Die wichtigsten Regelungen dieser Benutzungsordnung sind Teil der Beschilderung des Spielplatzes.
- (2) Die Benutzungsordnung wird auf der Spielplatz-Homepage www.spielplatz.herford.de veröffentlicht.
Für Rückfragen oder Anregungen wird eine Kontaktstelle benannt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen dem Benutzungsrecht des § 3 Spielplätze benutzt,
 2. entgegen der Altersbeschränkung des § 3 Abs. 1 Spielplätze benutzt
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Spielgeräte nicht bestimmungsgemäß benutzt
 4. entgegen § 3 Abs. 2 als Erwachsener Spielgeräte benutzt

5. außerhalb der durch § 4 festgesetzten Nutzungszeiten Spielplätze benutzt
 6. gegen die Benutzungsregeln des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9 verstößt
- (2) Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GO NRW können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Bußgeld bestraft werden. Eine Zuwiderhandlung nach § 9 Abs. 1 dieser Vorschrift wird nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372), mit einer Geldbuße zwischen fünf und eintausend Euro bestraft.
- (3) Die Höhe der bei Verstößen gegen Absatz 1 festzusetzenden Verwarnungs- und Bußgeldern ergibt sich aus dem in der Anlage 2 beigefügten Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Spielplätzen der Hansestadt Herford.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze für die Hansestadt Herford - Spielplatzbenutzungssatzung- vom 22.02.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 22.02.2019

Tim Kähler
Bürgermeister

Anlage zur Spielplatzbenutzungssatzung:

**Verwarnungs-/Bußgeldkatalog
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf Spielplätzen der Hansestadt Herford**

Owi-Tatbestand	Verwarn-/ Bußgeld €
Kinderspielplätze	
1. Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze außerhalb der angegebenen Altersgruppe (siehe § 3 SpBS)	50,--
2. Benutzung von Spielgeräten außerhalb der angegebenen Spielzeiten (siehe § 4 SpBS)	35,--
3. Befahren von Spielplätzen mit Motorfahrzeugen aller Art (siehe § 5(2)1 SpBS)	50,--
4. Mit sich führen von Hunden auf Kinderspielplätzen (siehe § 5(2)1 SpBS)	35,--
5. Verzehr alkoholischer Getränke oder Konsum von Rausch- oder Betäubungsmitteln auf Kinderspielplätzen (siehe § 5(3) SpBS)	200,--
6. Rauchen auf Spielplätzen (siehe § 5(4) SpBS)	50,--
7. Verunreinigungen der Spielplätze (z. B. Urinieren, Zigaretten, Kaugummi und andere Abfälle), Hinterlassen von Lebensmitteln (§ 5(5) SpBS)	50,--
8. Grillen oder Feuer anlegen (siehe § 5(6) SpBS)	100,--
9. Beschädigung oder Entfernen von Pflanzen bzw. Sträuchern (siehe § 5(7) u. (8)SpBS)	100,--
10. Versetzen, Beschädigen, Bemalen, Besprühen oder zweckentfremdetes Nutzen von Spielgeräten, Bänken, Tischen, Einfriedigungen, Verkehrszeichen etc. (siehe § 5(9) SpBS)	100,--

Daneben gilt die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Hansestadt Herford“ einschließlich des dieser Verordnung als Anlage beigefügten Verwarnungs- und Bußgeldkataloges in der jeweils gültigen Fassung.